

Gemeinde Fusch a.d. Glstr.
Zeller Fusch 125
5672 Fusch a.d. Glstr.

€ 14,30
Bundesgebühren

Vollendungsanzeige

gem. § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel. Nr.	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Bauliche Maßnahme bewilligt mit Bescheid vom (Datum, Zahl)	
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bezeichnung des Bauausführenden , gemäß § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr., Stampiglie)	

Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:

- ☐ Bei Neubauten ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994;
- ☐ Überprüfungsbefund eines Rauchfangekehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- ☐ Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- ☐ die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
- ☐ Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
- ☐ Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1b des dafür maßgeblichen niedrigen LEK-Wertes;
- ☐ sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen;
- ☐ ein Energieausweis, der sich auf den gesamten Bau bezieht und jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - die energiebezogenen Merkmale des Baus und seiner technischen Einrichtungen;
 - die für den Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen;
 - eine Bestätigung über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes.

- Es wird gem. § 17 Abs. 1 BauPolG angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet ist, bei Bauten bzw. einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt.
- Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.
- Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn

Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen.

(Beschreibung der Abweichungen):

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauausführenden bzw. Bauführers

Beilagen:

1. Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung bzw. Kenntnisnahme der Bauanzeige vorgeschrieben wurden.
2. Bei Neubauten ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994.

BESTÄTIGUNG DES ELEKTROUNTERNEHMENS:

Elektroprüfbericht:

für den Anlagenteil _____

angewendete Schutzmaßnahme _____

Erdausbreitungswiderstand _____

Die vom gefertigten Elektrounternehmen ausgeführte (überprüfte) Installation im Objekt _____ entspricht den durch das Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 57/1965, und dessen Durchführungsverordnungen verbindlich erklärten bzw. im Anhang B enthaltenen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften).

Umfang und Ausführung (insbesondere Funktion der Sicherheitseinrichtungen) entsprechen den Konsensbedingungen.

_____, am _____

Unterschrift/Stampiglie

BESTÄTIGUNG DES BEZIRKSRAUCHFANGKEHRERMEISTERS:

Bei der am _____ durchgeführten Dichtheitsprüfung nach ÖNORM B 8201 bei den Rauch- und Abgasfängen im Objekt _____ wurden keine Undichtheiten festgestellt. Die Rauchfanganlagen entsprechen den geltenden ÖNORMEN und den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen.

_____, am _____

Unterschrift/Stampiglie

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die nicht im vereinfachten Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im vereinfachten Bauverfahren) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung, allenfalls noch nachträglich, überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.